

grund einer EWR-Umsetzungspflicht.²⁹⁶ Für Medienunternehmen und Medienschaffende ist der Datenschutz in zweierlei Hinsicht von Belang. Einerseits verwalten die Medien auf Grund von Zeitungsabonnements und dem Werbeverkauf personenbezogene Daten von Kunden. Andererseits werden auch für die redaktionelle Arbeit Datensammlungen angelegt, sei dies mit Blick auf Kundenanbindung (Geburtstagsgratulationen, Jubiläumsdaten usw.), sei dies für die Berichterstattung (Zeitungsarchiv, Fotoarchiv, Datensammlungen von Journalisten usw.).

Der Gesetzgeber unterstellt die Medienunternehmer als Personen – natürliche oder juristische – grundsätzlich den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie andere auch. Datensammlungen müssen korrekt sein oder auf Verlangen betroffener Personen korrigiert werden, die Datensicherheit, das Datengeheimnis und das Auskunftsrecht von betroffenen Personen müssen gewährleistet sein.²⁹⁷ Für bestimmte Fälle, worunter die übliche Tätigkeit der Medien jedoch nicht fällt, ist auch eine behördliche Anmeldung vorzunehmen.

Für Medienschaffende gelten nach Datenschutzgesetz jedoch zusätzliche Bestimmungen. So kann der Inhaber einer Datensammlung, die ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet wird, die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn a) die Personendaten Aufschluss über die Informationsquellen geben, b) Einblick in Entwürfe für Publikationen gegeben werden müsste oder c) die freie Meinungsbildung des Publikums gefährdet würde. Medienschaffende können die Auskunft zudem verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn ihnen eine Datensammlung ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dient.²⁹⁸

Datensammlungen der Medien sind nach Datenschutzverordnung (DSV)²⁹⁹ nicht anzumelden, wenn sie a) vom Inhaber ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet werden und wenn ihre Daten Dritten nicht bekannt gegeben werden, ohne dass die betroffenen Personen davon

²⁹⁶ Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI – 5e.01).

²⁹⁷ Art. 7 bis Art. 11 DSGVO LGBL. 2002 Nr. 55.

²⁹⁸ Art. 13 DSGVO.

²⁹⁹ Datenschutzverordnung DSV vom 9. Juli 2002, LGBL. 2002 Nr. 102.